

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen («AGB») regeln die Rechte und Pflichten zwischen Repower und dem Kunden in Bezug auf den Erwerb, die Lieferung, Installation und Inbetriebnahme von Ladestationen E-LOUNGE (die «Ladestationen») sowie damit zusammenhängenden Optionen.

Mit diesen AGB hat Repower dem Kunden eine Offerte für den Erwerb von Ladestationen und damit zusammenhängende Optionen zugestellt. Mit der Unterzeichnung der Offerte stimmt der Kunde den AGB zu. Die AGB sind auch unter www.repower.com/e-lounge-dokumente abrufbar.

2. Betriebsvoraussetzungen und Betriebsanleitung

Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass die Ladestation einen entsprechenden Anschluss an das Stromnetz mittels einem FI-Schutz-Schalter max. 30mA gemäss Niederspannungs-Installationsnorm («NIN») und eine Zuleitung (Verbindung zwischen Netzanschluss und Ladestation) voraussetzen und möglicherweise weitere Vorgaben des lokalen Netzbetreibers einzuhalten sind (die «Betriebsvoraussetzungen»). Die Erfüllung und dauerhafte Einhaltung der Betriebsvoraussetzungen ist in der alleinigen Verantwortung des Kunden, welcher auch die damit zusammenhängenden Kosten zu tragen hat. Für die Lieferung inkl. Bereitstellen vor Ort einer Ladestation und des Zubehörs muss der Kunde über eine geeignete Fläche verfügen. Dies bedeutet insbesondere, dass der Kunde über die notwendigen Rechte zur Installation und zum Betrieb des Ladestandorts verfügen muss (z.B. Eigentum oder Baurecht an der Fläche).

Die Betriebsanleitung enthält Vorschriften zur Installation, Betrieb und Wartung und ist vor der Installation und Nutzung der Ladestation durchzulesen. Die Betriebsanleitung wird dem Kunden zusammen mit der Lieferung der Ladestation zugestellt und ist auch unter www.repower.com/e-lounge-dokumente abrufbar.

3. Kosten und Zahlungsbedingungen

Der vom Kunden zu bezahlende Kaufpreis ergibt sich aus der Offerte. Weitere Leistungen werden von Repower (oder einem von Repower beauftragten Dritten) erbracht, wenn sie in der Offerte vereinbart wurden.

Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt zu bezahlen.

4. Pflichten von Repower

Repower verpflichtet sich, das Eigentum an den Ladestationen an den Kunden zu übertragen und die gemäss Offerte angebotenen Leistungen in diesem Zusammenhang durchzuführen. Je nach Vereinbarung in der Offerte ist die Lieferung, das Abladen, Auspacken und Bereitstellen der Ladestationen durch den Kunden zu organisieren und erfolgt auf dessen Kosten.

5. Mitwirkungspflichten des Kunden

Der Kunde erklärt sich bereit, die E-Lounge spätestens 30 Tage nach der ersten Aufforderung von Repower am vereinbarten Ort abzuholen oder - falls vereinbart - sich ausliefern zu lassen. Wenn das nicht der Fall ist, hat er die daraus für Repower entstehenden Mehrkosten zu tragen.

6. Eigentum

Das Eigentum sowie Nutzen und Gefahr an den Ladestationen gehen auf den Kunden über, sobald die Ladestationen am vereinbarten Ort zur Abholung bereitstehen oder für die Lieferung ausgeschieden wurden und dies dem Kunden mitgeteilt wurde.

7. Standard-Beschriftung

Die Ladestationen werden dem Kunden von Repower mit einer Standard-Beschriftung übergeben. Die Änderung oder Entfernung dieser Standard-Beschriftung ist nur zulässig, wenn dies in der Offerte vereinbart wurde.

8. Schutz der Marke E-LOUNGE und des Designs für die E-LOUNGE

Der Kunde verpflichtet sich, das Produkt immer mit E-LOUNGE zu benennen und Handlungen zu unterlassen, welche die Ansprüche von Repower auf die Marke E-LOUNGE und das Design der E-LOUNGE einschränken oder mindern könnte. Zudem wahrt der Kunde den guten Ruf der Marke und des Designs E-LOUNGE und verpflichtet sich zur Unterlassung jeglicher Handlungen, die dem Ruf der Marke und des Designs schaden könnten.

9. Lieferung und Mängelrüge

Falls in der Offerte vorgesehen, verpflichtet sich Repower, die Ladestationen und das Zubehör an den mit dem Kunden vereinbarten Ort zu liefern oder zu versenden.

Der Kunde hat die Ladestationen bzw. das Zubehör nach dem Erhalt umgehend auf Mängel zu prüfen. Offensichtliche Mängel sind umgehend zu rügen, auf dem Lieferschein schriftlich zu vermerken und durch den Transporteur zu signieren. Andere Beanstandungen und Mängel werden, soweit berechtigt, nur berücksichtigt, wenn sie Repower sofort nach Entdeckung schriftlich angezeigt werden.

In der Mängelrüge hat der Kunde den Gerätetyp, das Kaufdatum (Vorlage Kaufbeleg), die Seriennummer (gemäss Typenschild unter den Ladestationen) sowie eine Beschreibung der Mängel anzugeben. Für das Vorliegen der Mängel trägt der Kunde die Beweislast.

10. Installation und Inbetriebnahme

Die Ausführung der Installation und Inbetriebnahme wird vom Kunden unter Beachtung der Betriebsvoraussetzungen und aller Installationsvorschriften gemäss der Betriebsanleitung auf eigene Kosten und Verantwortung vorgenommen. Die Installation muss durch eine Elektrofachperson (Elektroinstallateur gemäss Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen [«NIV», SR 734.27]) durchgeführt werden.

11. Sachgewährleistung

Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate ab Lieferung oder Abholung der Ladestationen bzw. des Zubehörs. Erfolgen durch Repower Änderungen/Anpassungen an einzelnen Komponenten der Ladestationen, beträgt die Gewährleistungsfrist für diese Komponenten 24 Monate ab Lieferung oder Abholung der geänderten/angepassten Ladestationen.

Liegt ein Mangel vor und wird dieser rechtzeitig und schriftlich gemäss Ziffern 9 und 11 der AGB geltend gemacht, erfolgt die Art der Mängelbehebung (Nachbesserung, Ersatzlieferung, Wandelung oder Minderung) nach der Wahl von Repower. Ist im Gewährleistungsfall ausnahmsweise nach Wahl von Repower mit Demontage-, Transport- und Re-Installationskosten zu rechnen, erfolgen diese auf Kosten von Repower.

Jegliche Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen, wenn die Betriebsvoraussetzungen und/oder die Vorschriften der Betriebsanleitung nicht eingehalten werden, eine vertrags- bzw. sachwidrige Nutzung vorliegt, bei natürlichem Verschleiss oder wenn der Kunde oder ein Dritter an den Ladestationen ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Repower Änderungen vornimmt. Insbesondere führen Änderung oder Manipulationen an den Ladestationen durch eine nicht für die Wartung qualifizierte Person zum Ausschluss von jeglichen Gewährleistungsansprüchen.

Repower gewährt dem Kunden Sachgewährleistung für sämtliche elektronischen Komponenten und Metallteile. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass Holz ein Naturprodukt ist, welches im Laufe der Zeit Veränderungen erfährt, weshalb keine Sachgewährleistung für die gleichbleibende sowie einwandfreie Qualität des Holzes der E-Lounge gewährt werden kann.

12. Leistungserbringung durch Dritte

Repower ist berechtigt, die in den AGB beschriebenen Leistungen ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen zu lassen. Die aus diesen AGB zugunsten von Repower hervorgehenden Rechte (beispielsweise der Zugang zu den Ladestationen) stehen auch den von Repower eingesetzten Dritten zu.

13. Haftung

Die Haftung von Repower für sich und ihre Hilfspersonen wird, gleich aus welchem Rechtsgrund, im gesetzlich zulässigen Rahmen ausgeschlossen. Insbesondere ist die Haftung von Repower für mittelbare Schäden (Vermögensschäden, Betriebsunterbrüche), soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Repower haftet in keinem Fall für Mängel oder Schäden, die auf eine fehlerhafte Installation, Inbetriebnahme/Betrieb und Wartung (insbesondere der Nichtbeachtung der Betriebsvoraussetzungen und/oder der Vorschriften in der Betriebsanleitung) zurückzuführen sind.

14. Schlussbestimmungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung.

Die Übertragung von Rechten oder Pflichten aus diesem Vertragsverhältnis an einen Dritten bedarf der vorgängigen schriftlichen Information der anderen Partei.

Die Nichtigkeit einer oder mehrerer Bestimmungen der AGB berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der AGB nicht. Nichtige Bestimmungen werden durch eine Neuregelung ersetzt, die dem wirtschaftlichen und rechtlichen Erfolg der nichtigen Bestimmung so nahe als möglich kommt.

15. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Auf das Vertragsverhältnis ist ausschliesslich materielles schweizerisches Recht anwendbar.

Die Bestimmungen des Wiener Kaufrechts (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf, abgeschlossen in Wien am 11. April 1980) werden wegbedungen.

Zuständig für allfällige Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag sind die ordentlichen Gerichte. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist, sofern nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen einen abweichenden Gerichtsstand vorsehen, Chur.

AGB Stand: 31. Januar 2020

